Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesezgebende Korps

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543144

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

thun ist, soll auch jeder einzeln gewürdigt werden, und es wäre also höchst ungerecht, gute Juden anderer schlechten Juden wegen ausschließen wollen. Er will also in allen diesen Rücksichten die Juden wie alle übrige Fremden, die in Helvetien angesessen sind, behandlen, und also denjenigen unter ihnen, welche den Erfodernißen ein Genügen leisten, die die Constitution von einem Fremden fodert, um helvetischer Bürger zu werden, unter den gleichen Formen das Bürgerrecht geben, welche für alle Fremden insgemein vorgeschrieben sind.

Schlumpf findet die Sache sey nun erschöpft, und will also nichts mehr beifügen. Bourgeois fodert auf die Constitution begründt, Tagesordnung, weil er die Juden als seine Brüder ansieht.

Egg v. Ryken stimmt Koch und Schlumpf bei.

Pauli findet, wir sehen die Splitter in anderer Leuthe Augen, aber nicht die Balken in unsren eignen: er liebt die Juden, haßt aber ihre Werke, und da er findet, daß wir genug Leute haben, welche nicht arbeiten, und die Regierung verlachen, so will er die Juden unter das Fremden-Gesez bringen. Fierz stimmt Koch bei. Custor erklärt, daß er Anderwerth beifalle.

Nach langem Berathen über Abstimmung, wird folgender Schluß gefeßt:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15 Dec., die Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau, jüdischer Religion, betreffend;

In Erwägung, daß diese Bittschrift genaue Untersuchung verdient;

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfodere, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druk zu befreien;

In Erwägung, daß dieselbe nicht das ewige Hintersäßenrecht in der Schweiz genossen, und also der nach dem 20. §. der Constitution für die Aufnahme in das aktive Staatsbürgerrecht erfoderliche zwanzigjährige Aufenthalt für die Juden von Endingen und Langnau erst von der Epoche an gezahlt werden kann, in welcher dieselben die lezte Bewilligung in der Schweiz zu wohnen erhielten,

hat der grosse Rath beschlossen:

1) Alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2) Die Bittschrift derselben soll vertaget seyn.

3) Es sollen denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nach dem Gesez vom 28. Oct. 1798. den fremden Einwohnern zukommen, zustehen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesezgebende Korps.

Bürger Gesezgeber!

In dem Kanton Leman und vielleicht noch in andern mehr, bestehen ewige Hinleihungen, (französisch genannt: Abergemens) wodurch Gebäude und andere materielle Gegenstände samt dem Twingrecht unter einem einfachen Zins übergeben wurden, ungeacht in der Hinleihung zwei bestimmt verschiedene Gegenstände, das Zwangrecht und der Grund und Boden begriffen sind. So zum Beispiel benuzt die Gemeine Corcelles ein Zwingofen samt Zugehörden, das ihr nur zufolge einer freiwillig geschehenen ewigen Hinleihung oder Abergement zustehet, und Kraft deren jeder mit Feuer und Licht Angesessene, er seye Gemeindebürger oder nicht, dem vormaligen (Herrschaftsherrn) Herrn des Orts einen geringen Zins in Waizen zu entrichten hatte. Da das Gesez die wegen der Twingrechte schuldigen Zinsen ohne Entschädniß abgeschafft hat, so behauptet die Gemeinde, sie seye nicht schuldig den ihrigen loszukaufen, indem derselbe von der gleichen Art seye. Der vormalige Herr des Orts aber behauptet im Gegentheil, die Schuldigkeit dieses Zinses hafte auf dem Grund und Boden, und er begehrt den Loskaufspreis von der Gemeinde, oder im Weigerungsfalle die Ueberlassung des Grundes selbsten. Mehrere vollkommen ähnliche Fälle erheischen auch eine Erörterung.

Es scheint Bürger Gesezgeber, als ob die Gerechtigkeit dahin führe, die Schuldigkeit dieses Zinses als auf dem einten und andern dieser Gegenstände haftend anzusehen, und daß es nur noch darum zu thun sey, die Schuld für den Grund und Boden, und diejenige für das Twingrecht zu bestimmen, diese als Kraft euerer Dekrete ohne Entschädniß abgeschaft, jene aber zufolg eben derselben Dekreten, als der Loskaufung unterworfen, oder durch Wiederabtretung des Grundes selbst zu ersetzen.

Dieser Entscheid aber kann nicht anders als durch ein Gesez gegeben werden, und das Direktorium ersucht euch, eines zu geben, das überhaupt über alle Fälle dieser Art spreche.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Destoes fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission.

Gapani folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Graubündten.

Proklamation vom 16. Ventose, des 7 Jahrs der einen und untheilbaren Republik. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien, an die Bündtner.

Bündtner!

Die Feinde eurer Unabhängigkeit hatten eine fremde Macht herbeigerufen, um ihre Tirannei zu erhalten.

Freunde eurer Freiheit fodern ihrerseits die Unterstützung der frankischen Republik auf.

Die Armee, welche ich die Ehre habe zu commandieren, erscheint nun, eure Wünsche zu begünstigen.

Ihr einziger Zwek ist, euch an euch selbst zurük zu geben; von dem Augenblik an, wo der Wienerhof eure Unabhängigkeit respektiren wird, wo er erklären wird, daß er keine Truppen mehr in euer Land senden will, soll auch die fränkische Armee euer Gebiet räumen.

Während ihres Aufenthalts bei euch, sollen die persönliche Freiheit, Eigenthum, politische und religiöse Meinungen unverlezlich geachtet werden.

Und ihr fränkische Soldaten, berufen dem Bündtnervolke die Freiheit wieder zu geben, ihr kennet die Absichten eurer Regierung und eures Generals. Achtet ein Volk, welches durch euch frei wird, so daß eure Aufführung es lehre, es überzeuge, daß strenge Disciplin und Ehrfurcht vor Rechten und Eigenthum der Völker, wesentlich der fränkischen Armee zukommen.

Unterzeichnet: Massena.

Die geflüchteten Bündtner Patrioten in Helvetien an die fränkischen Soldaten in Bündten.

Bürger!

Verfolgt für die Freiheit und für die heiligen Grundsätze, für die eure Fahnen siegreich über Meere und Gebürge flogen, sahen wir weinend auf unser Vaterland. Ach, wir waren zu schwach, um Rhätiens Thäler zu erretten! — Aber ihr kamet, ihr sahet unser leidendes Vaterland, ihr siegtet!

Herrliches Heer, Vortrab jener heiligen Schaar, welche Europa einst Befreierin der Völker nennen wird, nimm unsern Dank, unsre Freudenthränen! — Wir sind frei, frei durch dich!

Franken! Europa sieht auf euch, die Tirannen erblassen, indem sie eure Thaten hören; die Völker jauchzen, und die Verzweiflung flieht aus dem Kerker der Sklaven!

Franken, unüberwindliche Helden der Freiheit! Ewig sey euch und euerm Vaterlande unsre Dankbarkeit geweiht, unsre Weiber sollen den Säuglingen zuerst den Namen der Franken stammeln lehren, und wenn wir unsern Kindern das heilige Gesez der Pflichten entwickeln, sey eine der ersten die unsterbliche Erkenntlichkeit gegen Bündtens Befreier!

Und ihr, o ihr Helden, die ihr in jenen schrekklichen Tagen das Opfer eures Muthes wurdet — Helden, gefallen für die Freiheit unsers Volkes; Helden, gefallen im Namen der Menschheit, im Namen ihrer ewigen Rechte, unsre Thräne stürzt auf euer Grab. Euer Name vererbe sich von Enkeln zu Enkeln in unsern Gebürgen. Und wandeln einst nach Jahrhunderten unsre Nachkommen vorüber an euern Ruhestätten, so mögen sie, so werden sie mit stiller Rührung dahin zeigen, und rufen: "Dort ruhen unsre Befreier! Dort die, welche unsern Vätern das verfluchte Joch der Oligarchie entrissen!"

Und wankt einst unsre Freiheit, so wollen wir zu euern Gräbern, zu euern Schlachtfeldern eilen, und über euerm Staube knieen und zum Himmel schwören: Wir wollen frei seyn wie sie, oder sterben wie sie!

Und ihr, Führer der Helden, du Lieblingskind des Siegs, Massena, du unerschrokner Lorge, und du o Demont, den wir mit Stolz Mitbruder nennen — empfanget auch ihr unsern Dank im Namen des erlöseten Bündtens und der Nachwelt! — Die Geschichte hat eure unvergeßliche Namen in das Buch der Unsterblichen — die Bewunderung hat sie in das Herz aller Völker gegraben!

Es lebe die Freiheit!

Es lebe die grosse Nation und deren weltbefreiende Heere!

Im Namen der geflüchteten Bündtner Patrioten.
J. B. Tscharner, (von Chur.)
Alois Jost, (von Zizers.)
Sim. Rascher, (von Chur.)
Jakob, J. B., Martin, Simeon } Bawier, (von Chur.)
Florian Fischer, (von Chur.)
Ambrosius Planta, (von Malans.)
Heinrich Zschokke, (von Reichenau.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dreizehnte Sitzung, 12. Merz.

Präsident: Ochs

Zschokke liest eine Adresse vor, welche im Namen der geflüchteten Patrioten Bündens, von ihm